

AK KMU

Arbeitskreis Fortentwicklung der Rechnungslegung für KMU

Mitglieder des AK (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Norbert Breker (IDW)
Dr. Jens Brune (Warth & Klein Grant Thornton AG),
Dr. Christian Fink (Wiesbaden Business School),
Prof. Dr. Joachim Hennrichs (Uni Köln, Vorsitzender),
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff (Uni Heidelberg und KPMG),
Dr. Manfred Jutz (Dr. August Oetker KG),
Prof. Dr. Christian Kersting (Uni Düsseldorf)
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch (Uni Münster),
Prof. Dr. Detlef Kleindiek (Uni Bielefeld),
Jürgen Loges (Kies und Beton AG),
Dr. Wilhelm Niemeier (RA),
Prof. Dr. Bernhard Pellens (Uni Bochum)
Frank Reuther (Freudenberg)
Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh (FU Berlin),
Dr. Knut Tonne (KPMG),
Dr. Thomas Ull (PwC),
Prof. Dr. Jens Wüstemann (Uni Mannheim),
Martin Zabel (AC CHRISTES)

Alle Mitglieder im Arbeitskreis vertreten ihre persönliche Auffassung. Die nachstehenden Thesen geben die mehrheitliche Meinung wieder.

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Bilanzrichtlinien (KOM(2011) 684 final)

Grundsätzliche Überlegungen

1. Der Arbeitskreis begrüßt die grundsätzliche **Zielsetzung** des Richtlinienvorschlags, den **prinzipienorientierten Regelungsansatz** und insbesondere den **think-small-first**-Ansatz. Der Arbeitskreis stimmt ferner der neuen systematischen Ordnung des Richtlinienentwurfs zu. Auch die Zusammenfassung der 4. und der 7. Richtlinie in einer neuen Richtlinie wird unter der Voraussetzung begrüßt, dass in der Richtlinie eine klare und konsistente Prinzipienorientierung aus dem primären Blickwinkel der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen umgesetzt und insbesondere ein „Rückschlag“ der Full-IFRS in die Richtlinie vermieden wird (s. sogleich Nrn. 2 ff. und Nr. 6).
2. Hinsichtlich der **grundsätzlichen Zwecksetzung** der Vorschriften zur Rechnungslegung ist der Arbeitskreis der Ansicht, dass die Rechnungslegung im normativen Kontext des EU-Gesellschaftsrechts nicht allein auf eine prognoseorientierte Informationsfunktion reduziert werden darf, sondern vielmehr auch für die **Ausschüttungsbemessung** und für die **gesellschaftsrechtliche Corporate Governance** geeignet sein muss. Bilanzen sind im normativen Zusammenhang des EU-Gesellschaftsrechts zwar auch, aber nicht ausschließlich und auch nicht primär Instrumente der zukunftsbezogenen Information, sondern gleichgewichtet Instrumente der kontrollorientierten (vergangenheitsbezogenen) Rechenschaftslegung und damit der Corporate Governance, der Abrechnung unter Gesellschaftern sowie des Kapitalschutzes bei Kapitalgesellschaften. Letzteres, also die Einbindung der Bilanzen in das System des Kapitalschutzes bei Kapitalgesellschaften, ist EU-rechtlich durch die Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie (sog. Kapitalrichtlinie) vorgegeben. Die skizzierte **Zweckpluralität des Jahresabschlusses** (insbesondere seine Bedeutung für die gesellschaftsrechtliche Ausschüttungsbemessung und für die vergangenheitsorientierte, verlässliche Rechenschaftslegung) sollte in den Erwägungsgründen der Richtlinie klargestellt werden, um der Gefahr einer primären und einseitigen Ausrichtung der Gewinnermittlungsvorschriften an der Informationsfunktion vorzubeugen.
3. Da die Full-IFRS und der **IFRS for SMEs** alle normativen Zusammenhänge und Besonderheiten unterschiedlicher Rechtsordnungen explizit ausblenden und „reine“ informationsbezogene Rechnungslegungsstandards sein wollen (und aufgrund des eigenen Anspruchs, „Weltstandards“ setzen zu wollen, wohl auch sein müssen), ist eine Übernahme der IFRS in EU-Recht oder in das Recht eines Mitgliedstaates immer durch Maßnahmen zu flankieren, die gewährleisten, dass die nach der jeweiligen Rechtsordnung bestehenden normativen Funktionszusammenhänge berücksichtigt werden. Eine unbesehene „Eins-zu-Eins-Übernahme“ der IFRS in EU-Recht verbietet sich schon konzeptionell wegen der „Normenblindheit“ der IFRS und wegen ihres Charakters als „reine“ Rechnungslegungsstandards für die (Kapitalmarkt-) Information.

4. Hinsichtlich der **Adressatenorientierung** macht der umfassende Anwendungsbereich der Richtlinie, der kapitalmarktorientierte und kapitalmarktferne Gesellschaften einschließt, einen **differenzierten Ansatz erforderlich**. Die Adressaten der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten und von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sind grundsätzlich verschieden. Während für die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Investororientierung nachvollziehbar ist, passt eine einseitige Ausrichtung an den in der Regel kurzfristigen Informationsbedürfnissen von Investoren für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht. Bei diesen stehen vielmehr die Eigentümer- und die Hausbanken-Finanzierung im Vordergrund. Insbesondere die Eigentümer von kapitalmarktfernen Unternehmen haben eine klare Priorität zugunsten von kontrollorientierten Rechnungslegungsinformationen; ihr Informationsinteresse ist ganz an der Funktion der Rechenschaftslegung ausgerichtet. Sowohl Eigentümer als auch Hausbanken haben aufgrund Gesellschaftsrechts und Kreditwesengesetzes zudem umfangreiche eigene Informationsrechte, so dass diese Adressaten jedenfalls nicht auf die Regelpublizität der Rechnungslegung angewiesen sind.

Die einseitige Investororientierung der IFRS erscheint uns für die Richtlinie nicht sachgerecht. Bei der Ausgestaltung der Rechnungslegungsanforderungen für KMU sollte nicht darauf abgestellt werden, welche Informationen Investoren (vermeintlich) „gerne hätten“. Ein solcher Ansatz tendiert zu einem Übermaß an Informationen und zu einem Übermaß an Belastungen der Unternehmen, denn naturgemäß wollen die Adressaten tendenziell eher mehr als weniger Informationen (zumal es externe Adressaten vermeintlich nichts kostet). Vielmehr sollten bereits im Ansatz auch die berechtigten Belange des rechnungslegungspflichtigen Unternehmens einbezogen werden. Außerdem sind Aspekte der Rechtssicherheit und der Nachhaltigkeit der Regulierung zu berücksichtigen. Bei der Regulierung der Rechnungslegung ist deshalb ein sachgerechter Kompromiss zu finden zwischen den Informationsinteressen der Adressaten einerseits und den Interessen der Unternehmen, durch die Rechnungslegung nicht unverhältnismäßig belastet zu werden, sowie den Belangen der Rechtsordnung nach Rechtssicherheit und Beständigkeit andererseits. Gerade auch in dieser Hinsicht kann der politische Prozess auf europäischer Ebene gegenüber einer rein privat organisierten, allein investororientierten Standardsetzung Vorteile haben.

5. Hinsichtlich der **qualitativen Anforderungen an die Rechnungslegung** ist der Arbeitskreis der Auffassung, dass jedenfalls bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen tendenziell ein **stärkeres Gewicht auf die Verlässlichkeit und Objektivierbarkeit** sowie die **Wirtschaftlichkeit** gelegt werden sollten und der Gesichtspunkt der Relevanz demgegenüber im Konfliktfall zurücktreten sollte. U.E. spricht dafür schon der Umstand, dass die Rechnungslegungsanforderungen an kapitalmarktferne Unternehmen nicht aus dem Blickwinkel der (Kapitalmarkt-) Investoren abgeleitet werden sollten (o. Nr. 4). Um so mehr spricht für eine stärkere Gewichtung der Gesichtspunkte der Verlässlichkeit, der Objektivierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit die Tatsache, dass Bilanzen im normativen Kontext des EU-Bilanzrechts auch eine kontrollorientierte Rechenschaftsfunktion und außerdem eine Ausschüttungsbemessungsfunktion haben (o. Nr. 2). Rechenschaftslegung und Ausschüttungsbemessung erfordern eine möglichst manipulationsfreie, objektivierbare Rechnungslegung. Das sollte jedenfalls für das Zahlenwerk der Abschlüsse von kapitalmarktfernen Gesellschaften gelten. Eher prognoseorientierte Informationen können abgestuft nach Größe der Gesellschaft und der Intensität ihrer Kapitalmarktnähe in Wortberichten (Anhang, Lagebericht) ge-

geben werden, ohne die Darstellungen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu beeinträchtigen.

Empirische Studien belegen, dass die Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten und von kapitalmarktfernen Unternehmen sich grundsätzlich unterscheiden. Namentlich spielt das sog. Earnings Management und der Versuch der Gewinnglättung über die Perioden bei kapitalmarktfernen Gesellschaften eine signifikant größere Rolle als bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Empirie kann als Beleg dafür verstanden werden, dass kapitalmarktferne Unternehmen die Schonung der finanziellen Ressourcen (auch vor Ausschüttungsansprüchen der Gesellschafter und vor gewinnabhängigen Ansprüchen des Managements) sowie eine möglichst steueroptimierende Bilanzierung als wichtige Gestaltungsziele der externen Rechnungslegung ansehen (bzw. vor BilMoG angesehen haben).

Für uns ist nicht ersichtlich, dass eine konservative, ressourcenschonende Rechnungslegung mit stärker ausgeprägtem Earnings Management bei kapitalmarktfernen Unternehmen zu spürbaren Fehlentwicklungen geführt hätte. Aus dem empirischen Befund als solchem lässt sich also keine Handlungsempfehlung etwa des Inhalts ableiten, dass die Rechnungslegung von kapitalmarktfernen Unternehmen stärker an die Rechnungslegung von Kapitalmarktunternehmen angenähert und die Transparenz auch bei kapitalmarktfernen Unternehmen noch weiter erhöht werden sollte. Im Gegenteil sprechen Beobachtungen aus anderen Rechtsordnungen dafür, dass die Publizitätsanforderungen in der EU tendenziell bereits heute zu weitgehend sind und jedenfalls für kapitalmarktferne Unternehmen eher reduziert, keinesfalls aber weiter verschärft werden sollten.

6. Der Richtlinienentwurf sieht ein **Nebeneinander verschiedener Bewertungsprinzipien vor, die nicht miteinander vereinbar sind** (Anschaffungswert, Neubewertung, fair value). Zu der ganz grundlegenden Frage des maßgebenden Bewertungsprinzips bieten die derzeitigen Richtlinien und auch der Richtlinienvorschlag daher keine konsistente Lösung, sondern verfahren nach dem Motto „*anything goes*“ (oder „*cherry picking*“). Eine wesentliche Ursache für solche Inkonsistenzen in grundsätzlichen Bewertungsprinzipien liegt nach Auffassung des Arbeitskreises in der derzeitigen normativen Verknüpfung von (Full-) IFRS und Bilanzrichtlinien durch die IAS-Verordnung (insbesondere durch deren Art. 3 Abs. 2). Weil die IAS-VO eine Vereinbarkeit der (Full-) IFRS mit dem true and fair view-Prinzip der Richtlinie verlangt, dieses Prinzip aber vor dem Hintergrund der in der Richtlinie geregelten anderen Grundsätze konkretisiert werden muss, werden „Modernisierungen“ der Richtlinie für erforderlich gehalten, um mögliche Kompatibilitätskonflikte auszuräumen. Aus diesem Grunde sind insbes. die Vorschriften zur fair value-Bewertung in die Richtlinie eingefügt worden. Wir halten das für eine Fehlentwicklung. Der Arbeitskreis ist der Überzeugung, dass es **vorzugswürdig** wäre, **die Richtlinie auf eine klare Linie zu konzentrieren, und zwar auf das Anschaffungswert- und Realisationsprinzip**. Damit unvereinbare alternative Bewertungskonzeptionen sollten gestrichen werden.

Um potentielle Probleme im Prozess der Übernahme der Full-IFRS zu vermeiden, wäre es flankierend erforderlich, die gegenwärtig geltenden materiellen Übernahmevoraussetzungen der IAS-VO zu ändern und den derzeitigen Bezug auf die Richtlinien dort ganz zu streichen. Damit wäre der Prozess der Übernahme der IFRS dem normalen EU-Gesetzgebungsverfahren überantwortet, was zugleich die demokratische und rechtsstaatliche Legitimation der Full-IFRS in der EU stärken würde. Statt der derzei-

tigen normativen Verknüpfung und gegenseitigen Verschränkung und Beschränkung empfiehlt der Arbeitskreis also eine normative Entkoppelung von Full-IFRS und Bilanzrichtlinien und eine klare Fokussierung der Bilanzrichtlinien auf das Anschaffungswert- und Realisationsprinzip (anstelle einer Vermengung unterschiedlicher Prinzipien).

7. Hinsichtlich des **Verhältnisses der Bilanzrichtlinien zum IFRS for SMEs** ist der Arbeitskreis der Auffassung, dass die Bilanzrichtlinien erhalten und aus sich heraus modernisiert werden sollten. Weder sollten also die Bilanzrichtlinien durch den IFRS for SMEs ersetzt werden noch sollte bei der Fortentwicklung der Bilanzrichtlinien der IFRS for SMEs den „Starting Point“ bilden. Vielmehr sollte der bisherige Normbestand der Richtlinien der Ausgangspunkt der Überlegungen zur Modernisierung der Bilanzrichtlinien sein und sollten diese als eigenständiges Rechnungslegungssystem auf der Grundlage einer klaren Zweckorientierung (oben Nr. 2) und konsistent prinzipienorientiert (oben Nr. 6) überarbeitet werden. Der Arbeitskreis ist der Überzeugung, dass es erstrebenswert ist und gelingen kann, die Bilanzrichtlinien zu einer echten Alternative zu den IFRS fortzuentwickeln. Das schließt einzelne Anlehnungen an den IFRS for SMEs naturgemäß nicht aus, soweit die internationalen Standards gemessen an den Zwecken der Bilanzrichtlinien sinnvoll sind und sich in die Prinzipienorientierung einpassen.
8. Hinsichtlich der Wahl des Regelungsinstrumentes befürwortet der Arbeitskreis jedenfalls einstweilen weiterhin das Instrument der **Richtlinie** und nicht eine Verordnung. Zwar ist zuzugeben, dass die Harmonisierungskraft der gegenwärtig geltenden Bilanzrichtlinien begrenzt geblieben ist und unter dem „Dach“ der Richtlinien nach wie vor eine Vielzahl an Rechnungslegungssystemen existiert, was unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung nicht optimal ist. Die begrenzte Harmonisierungskraft der gegenwärtigen Bilanzrichtlinien liegt aber vor allem an der zu großen Zahl von Wahlrechten. Diese sollten reduziert werden (dazu auch unten Nr. 10 lit. bb). Für eine Vollharmonisierung der Rechnungslegung in der EU sehen wir demgegenüber einstweilen weder eine Legitimation noch die sonstigen regulatorischen Voraussetzungen erfüllt. Nach unserer Überzeugung würde eine Vollharmonisierung der Rechnungslegung eine flankierende Harmonisierung anderer Bereiche (wie Steuerrecht, zusätzliche Bereiche des Gesellschaftsrechts) voraussetzen. Solange das nicht erreicht ist, genügt eine Richtlinie zur Rechnungslegung. Im Übrigen müsste auch bei Wahl des Regelungsinstrumentes Verordnung durch Öffnungsvorschriften gewährleistet werden, dass etwaige nationale Besonderheiten (beispielsweise im Gesellschaftsrecht) berücksichtigt werden könnten.
9. Der Arbeitskreis verkennt allerdings nicht, dass etliche Mitgliedstaaten eine **befreiende Anwendung des IFRS for SMEs in der EU** wünschen. Wie ausgeführt, befürworten wir für die Modernisierung der Bilanzrichtlinie eine klare Zweck- und Prinzipienorientierung; die modernisierte Bilanzrichtlinie sollte ein eigenständiges Rechnungslegungssystem und eine Alternative zu den IFRS darstellen. Da die Bilanzrichtlinie den Zweck der kontrollorientierten Rechenschaftslegung sowie der Ausschüttungsbeurteilung und Kapitalerhaltung mitberücksichtigen muss (oben Nr. 2), dieser gesellschaftsrechtliche Funktionszusammenhang gem. IFRS for SMEs aber explizit ausgeblendet wird, bedingt dies notwendig Abweichungen zwischen der Bilanzrichtlinie und dem IFRS for SMEs. Diese Unterschiede sollten nach unserer Überzeugung nicht durch eine Aufweichung der Prinzipienorientierung der Bilanzrichtlinie eingeebnet werden. Die Lösung kann nicht in einem Nebeneinander von miteinander unvereinba-

ren Prinzipien bestehen. Vielmehr sollte die Richtlinie in sich konsistent modernisiert werden. Dann aber ist eine Anwendung des IFRS for SMEs „unter dem Dach“ der Bilanzrichtlinie nicht möglich. Zudem steht das Konzept des IFRS for SME im Widerspruch zum think-small-first-Ansatz und den Bemühungen zur Reduzierung der Verwaltungskosten der KMU.

Dennoch kann der Arbeitskreis nicht an der Erkenntnis vorübergehen, dass ein Teil der Mitgliedstaaten und sonstige Akteure kleine und mittlere Unternehmen nach dem IFRS for SMEs im Einzel- und Konzernabschluss Rechnung legen lassen wollen. Das gilt namentlich für jene Mitgliedstaaten, die schon heute vom Staatenwahlrecht aus Art. 5 IAS-VO Gebrauch gemacht und ihren Unternehmen die Möglichkeit eröffnet haben, ihren Einzelabschluss nach Full-IFRS aufzustellen. Deren Präferenz für den IFRS for SMEs darf auf keinen Fall durch eine prinzipienlose pointillistische „Reform“ der 4. EU-(Bilanz-)Richtlinie entsprochen werden; denn andernfalls würde das bislang geltende Recht der Rechnungslegung nicht verbessert, sondern nachhaltig im Widerspruch zum Harmonisierungsauftrag verschlechtert werden. Deshalb kommt nach der Überzeugung des Arbeitskreises, wenn überhaupt, dann allenfalls eine Gegenoption zu einer zweck- und prinzipienorientierten Modernisierung der Bilanzrichtlinie in Betracht: den Mitgliedstaaten das Wahlrecht zu eröffnen, statt die 4. Richtlinie zu transformieren, ihre Unternehmen nach dem IFRS for SMEs Rechnung legen zu lassen.

Zwar verträgt sich ein solches Mitgliedstaatenwahlrecht nicht mit dem Ziel, umfassende Vergleichbarkeit über eine einheitliche Rechnungslegung in der EU zu erreichen. Wir sind auch der Auffassung, dass bei einer befreienden Anwendung des IFRS for SMEs flankierende zusätzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Kapitalerhaltung erforderlich sind. Andererseits würde eine konsequente Zweck- und Prinzipienorientierung der modernisierten Richtlinie nebst einem Mitgliedstaatenwahlrecht zur befreienden Anwendung des IFRS for SMEs die bestehende Rechnungslegungsvielfalt auf nur mehr eine Alternative beschränken („**Y-Modell**“). Die Mitgliedstaaten hätten zu wählen zwischen dem eigenständigen Rechnungslegungssystem der Bilanzrichtlinie einerseits, das in sich stimmig modernisiert wird, und dem IFRS for SMEs andererseits. Verglichen mit der ggf. drohenden Alternative, unter dem breiten Dach einer vordergründig „reformierten“ Bilanzrichtlinie mit einem fortbestehenden Nebeneinander verschiedener Prinzipien, die nicht zueinander passen, nahezu jede Bilanzierung, einschließlich einer Rechnungslegung nach dem IFRS for SMEs, zuzulassen, wäre mit diesem Zweiklang von stringent modernisierter Bilanzrichtlinie einerseits und der Rechnungslegung nach dem IFRS for SMEs andererseits eine stärkere Harmonisierung bewirkt.

Zu einzelnen Vorschriften des Richtlinienentwurfs

10. Zu einzelnen Regelungen des Kommissionsvorschlags merken wir an:

- a. **Art. 1 (2)** des Entwurfs sollte u.E. gestrichen werden. Hierfür hat die Kommission keine Kompetenz.
- b. Zu **Art. 2 (1)**: die **Public interest entities** (PIEs) sollten u.E. grundsätzlich kapitalmarktorientiert definiert werden (also nicht bloß börsennotierte Gesellschaften, sondern alle kapitalmarktorientierten); nicht als PIEs eingeordnet werden sollten dagegen Unternehmen allein wegen ihrer Größe, also nicht die Unternehmen, für die in Deutschland das Publizitätsgesetz gilt.
- c. Zu **Art. 2 (3)** wird eine eigenständige, ohne Bezug auf IAS 24 auskommende Definition der **related parties** befürwortet.
- d. Zu **Art. 2 (7)**: hier könnte ein Konflikt zur neuen **Herstellungskostenuntergrenze** nach § 255 HGB i.d.F. durch das BilMoG bestehen. Es wird vorgeschlagen, in Art. 2 (7) S. 2 das Wort „*may*“ durch „*shall*“ zu ersetzen und damit die HGB-Herstellungskostenuntergrenze auch in der Richtlinie zu verankern. Mindestens sollte es Deutschland erlaubt sein, diese Herstellungskostenuntergrenze nach BilMoG auch künftig beizubehalten.
- e. Es wird befürwortet, in **Art. 2 einen zusätzlichen Absatz** aufzunehmen, der klarstellt, dass Kapital, das nach den einschlägigen nationalen Vorschriften des Gesellschaftsrechts als **Eigenkapital** zu beurteilen ist, auch in der Bilanz als Eigenkapital auszuweisen ist. Da die Richtlinie auch für die GmbH & Co. KG gelten wird und die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei Personengesellschaften nach IFRS in den letzten Jahren ein zentrales Streitthema darstellt, wäre eine klarstellende Regelung in der Richtlinie insbesondere im Sinne der deutschen Personengesellschaften (und außerdem bestimmter GmbH sowie der Genossenschaften, bei denen sich hinsichtlich der Geschäftsguthaben ein ähnliches Problem stellt) wünschenswert. Außerdem wird befürwortet, in Art. 2 einen weiteren zusätzlichen Absatz zur **Definition des Grundbegriffs „Vermögensgegenstand“** (in der englischen Sprachfassung: *asset*) aufzunehmen. Diese Definition sollte auf das Kriterium der Einzelverwertbarkeit abstellen, um sicherzustellen, dass nur solche Wertträger einzeln angesetzt werden können, die vom Geschäfts- oder Firmenwert abgrenzbar sind und auch zum Schuldendeckungspotential des Unternehmens beitragen können. Die in IFRS-Abschlüssen festzustellende Tendenz, alle möglichen Werte als eigenständige *assets* zu separieren und dadurch den Goodwill gleichsam zu „atomisieren“, sollte in der modernisierten Bilanzrichtlinie nicht nachvollzogen werden.
- f. Zu **Art. 5 (1) lit. c (ii) und (2)**: Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass auch die „**foreseeable**“ **liabilities** entsprechend dem Vorsichtsprinzip **verpflichtend passiviert** werden sollten. Es wird daher vorgeschlagen, das in Art. 5 (2) vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht zu einer Pflicht zu transformieren und da-

bei redaktionell Art. 5 (1) lit. c (ii) und (2) zusammenzufassen. Parallel wäre Art. 11 Nr. 11, zweiter Unterabsatz, zu streichen.

- g. Zu **Art. 5 (1) lit. h)**: Die Notwendigkeit einer **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** bei der Rechnungslegung wird einheitlich befürwortet. Allerdings sollte nach Auffassung des Arbeitskreises in der Formulierung klargestellt werden, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht losgelöst von den rechtlichen Strukturen des abzubildenden Geschäftsvorfalles erfolgen darf, sondern darauf aufzubauen hat. Möglich wäre beispielsweise eine Formulierung „shall be recognized and presented having regard to not only the legal form but also to the substance...“.
- h. Zu **Art. 5 (1) lit. j)**: Eine explizite Regelung zum **Wesentlichkeitsprinzip** birgt die Gefahr eines Einfallstors für Bilanzmanipulationen, weil das Wesentlichkeitsprinzip schwer operationalisierbar und subjektiv geprägt ist. Dennoch wird eine solche Regelung befürwortet. Das Prinzip der Wesentlichkeit ist bereits heute als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anerkannt und im Sinne wohlverstandener Freiheitsgrade der KMU auch grundsätzlich zu befürworten. Zu erwägen ist, ob im Richtlinienentwurf weitere Einzelheiten zur Wesentlichkeitsbeurteilung (insbesondere Relevanz von quantitativen und qualitativen Aspekten) klargestellt werden sollten.
- i. Zu den **alternativen Bewertungskonzeptionen** gem. **Art. 6 (Neubewertungsmodell) und Art. 7 (fair value-Bewertung)** s. zunächst oben Nr. 6. Entsprechend unserer Grundposition, die Richtlinie und die Full-IFRS künftig voneinander zu entkoppeln und in der Richtlinie ein klares, in sich konsistentes Prinzipiengebäude zu errichten (s.o. Nr. 6), sehen wir keine Rechtfertigung für die in Art. 6 und 7 kodifizierten Ausnahmeregelungen. Diese Sondervorschriften zu den alternativen Bewertungskonzeptionen sollten konsequenterweise **gestrichen** werden. Sondervorschriften zur fair value-Bewertung bei Banken und Versicherungsunternehmen könnten gegebenenfalls in den für diese geltenden Sonder-Richtlinien aufgenommen werden. Erwägenswert ist eine Sondervorschrift für Bewertungseinheiten (*hedge accounting*) für alle Unternehmen (nach dem Vorbild des § 254 HGB), doch hält der Arbeitskreis insoweit den Ausnahmeverbehalt gem. Art. 5 (3) des Entwurfs im Sinne einer prinzipienorientierten Rahmenregelung für ausreichend.
- j. Sollte die Kommission an Art. 6 unbedingt festhalten wollen, müsste insoweit jedenfalls sichergestellt werden, dass die **Neubewertungsrücklage** keinesfalls (auch nicht über den Umweg einer nominellen Kapitalerhöhung mit anschließender effektiver Kapitalherabsetzung) ausgeschüttet werden kann. Außerdem sollte u.E. für die Umwandlung der Neubewertungsrücklage in Grund- oder Stammkapital eine **Werthaltigkeitsprüfung** angeordnet werden.
- k. Sollte die Kommission an Art. 7 unbedingt festhalten wollen, sollten nicht im engeren Sinne realisierte Bewertungserträge aus einer fair value-Bewertung **ausschüttungsgesperrt** werden.
- l. Zu **Art. 9 B. I.)**: Der Arbeitskreis hält ein Mitgliedstaatenwahlrecht bezogen auf die Aktivierung von **Forschungskosten** für sachwidrig. Forschungskosten sollten keinesfalls aktiviert werden dürfen. Selbst IAS 38 erlaubt den Ansatz

von Forschungskosten nicht. Ein Aktivierungswahlrecht betreffend **Entwicklungskosten** sollte außerdem explizit von der Voraussetzung abhängig sein, dass die Entwicklungskosten zu einem **Vermögensgegenstand** geführt haben. Wertträger, die sich nicht hinreichend greifbar vom (originären) Goodwill abgrenzen lassen (wie z.B. **selbst geschaffene Marken**), sollten nicht aktiviert werden dürfen. Solche Wertträger sind selbst nach Full-IFRS nicht aktivierungsfähig (IAS 38.63). Für die Richtlinie sollte nichts anderes gelten.

- m. **Art. 10** dient nach unserem Verständnis der Angleichung der Richtlinie an die IFRS. Da nach unserer Auffassung diese Verknüpfung von Richtlinie und IFRS künftig vollständig entfallen sollte (s.o. Nr. 6), sollte Art. 10 konsequent **gestrichen** werden.
- n. Zu **Art. 11 (8)** ist der Arbeitskreis der Auffassung, dass die Richtlinie wahlweise eine Vorratsbewertung nach der tatsächlichen Verbrauchsfolge oder nach dem gewogenen Durchschnitt erlauben sollte. Wenn die tatsächliche Verbrauchsfolge im Einzelfall **LIFO** entspricht, wäre auch die LIFO-Methode zulässig. Eine explizite Verengung auf FIFO und gewogenen Durchschnitt halten wir nicht für sachgerecht. Ob den Unternehmen LIFO in jedem Fall, d.h. unabhängig von der tatsächlichen Verbrauchsfolge, bei der steuerlichen Gewinnermittlung erlaubt bleiben sollte, wäre vom nationalen (Steuer-)Gesetzgeber zu beantworten und jedenfalls unabhängig von der Handelsbilanz möglich.
- o. Bei **Art. 11 (9)** ist uns der Sinn der im **2. Unterabs.** vorgesehenen Regelung unklar. Jedenfalls eine Nichtabschreibung von immateriellen Vermögensgegenständen gemäß einem *impairment-only approach* wäre sachwidrig, ebenso die Ausschüttungsfähigkeit der aus dem Ansatz von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen resultierenden Gewinnmehrung. U.E. sollte der 2. Unterabs. zu Art. 11 (9) ganz gestrichen werden.
- p. Zu **Art. 11 (10)** geben wir zu bedenken, dass es nicht operationalisierbar möglich ist, die Nutzungsdauer (*useful life*) eines Geschäfts- oder Firmenwerts zu schätzen. Daher befürworten wir insoweit eine typisierte Regelabschreibung über fünf Jahre, wie sie in Art. 11 (9) für immaterielle Vermögensgegenstände vorgesehen ist.
- q. Zu **Art. 11 (11)** regen wir folgende Änderungen an: **Unterabs. 2** sollte gestrichen werden. Sog. Aufwandsrückstellungen sollten nicht mehr anerkannt werden. Zu **Unterabs. 3** regen wir an, die Bewertung von Rückstellungen zum vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag vorzuschreiben. Die im Entwurf vorgesehene Bewertung zum risikoneutralen Erwartungswert wird dem Zweck der kapitalschützenden Ausschüttungsbegrenzung (oben Nr. 2) nicht gerecht.
- r. Ergänzend zu Art. 11 merken wir an, dass die Thematik der Bilanzierung **latenter Steuern** bislang in dem Entwurf nicht wirklich geregelt ist. Die Vorschriften in Art. 18 (1) lit. g) und (für den Konzernabschluss) in Art. 25 (13) lassen zentrale Fragen dazu (wie dogmatische Grundlage, insbesondere Abgrenzung zum asset-Begriff, Ansatzfähigkeit, Bewertung, Saldierungsfähigkeit von aktiven und passiven Latenzen) offen. Insoweit wäre ggf. ein explizites Mitgliedstaatenwahlrecht zu erwägen, um klarzustellen, dass die Einzelheiten zu diesen Fragen auf nationaler Ebene geregelt werden können. Wir erinnern

in diesem Zusammenhang außerdem an die Kommissionsmitteilung KOM(2007)394endg vom 10.7.2007, S. 20, in der die Kommission vorgeschlagen hat, den Verwaltungsaufwand der KMU dadurch zu verringern, dass Vorschriften zu latenten Steuern ganz abgeschafft werden. Diesen Vorschlag unterstützen wir (soweit passive latente Steuern den Charakter von Rückstellungen [*liabilities*] haben, wären diese allerdings nach der Richtlinie zu passivieren, was uns aus Gründen des Kapitalschutzes [oben Nr. 2] auch konsistent erscheint).

- s. Bei **Art. 13 (5) und (7)** fehlt im englischen Text eine Zwischenüberschrift für diese Positionen. Außerdem ist in Art. 13 in der englischen Sprachfassung die Nummerierung fehlerhaft (Nr. 5 ist doppelt belegt, Nr. 6 fehlt).
- t. Bei **Art. 15** haben wir zunächst ein Verständnisproblem. Uns ist noch nicht ganz klar, ob die Vorschrift in dem Sinne gemeint ist, dass zu jedem GuV-Posten im Sinne eines „Davon-Vermerks“ die außerordentlichen Bestandteile zu nennen wären (darauf deutet die Erläuterung der Kommission unter 3.1 hin). In der Sache halten wir eine Abgrenzung der außerordentlichen Ergebniskomponenten allein nach der Größenordnung nicht für sachgerecht. Zum einen erscheint uns eine solche allein quantitative Abgrenzung außerordentlich manipulationsanfällig, zum anderen aber auch nicht zielführend. Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion der Rechnungslegung wäre eine qualitative Abgrenzung vorzuzugswürdig. Im Übrigen regen wir an, die GuV selbst von diesen zusätzlichen Unterposten freizuhalten. Ausreichend sind Informationen dazu im Anhang.
- u. Zu **Art. 16** merken wir zunächst an, dass diese Vorschrift systematisch nicht dem „think small first“-Ansatz entspricht. Redaktionell besser wäre es, wenn die Anforderungen für KMU in jeweils eigenen Schemata aufgelistet wären (statt der vorgesehenen „Subtraktionsmethode“). Außerdem ist uns in Art. 16 (1) der Teilsatz am Ende „but in total for each“ nicht verständlich.
- v. Zu **Art. 17 (1) lit. e) und h)** regen wir zunächst an, dass die bislang gem. Art. 43 (7b) der Bilanzrichtlinie bestehenden größenabhängigen Erleichterungen beibehalten und nicht verschärft werden sollten. Eine Verschärfung der Anforderungen widerspricht der Zielsetzung des Entwurfs, die Bürokratiekosten für KMU zu senken. In Art. 17, der kleine Unternehmen betrifft, sollten diese Vorgaben daher ganz gestrichen werden.

Zu Art. 17 (1) **lit. h)** (Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen) merken wir ergänzend an, dass solche Informationen gerade bei kleinen Unternehmen ganz sensible Unternehmensdaten betreffen können. Wie dargelegt (oben Nr. 4), müssen bei der Ausgestaltung der Rechnungslegungsanforderungen aber auch die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen berücksichtigt werden. Keinesfalls kommt eine Pflicht zur Offenlegung von Informationen in Betracht, die den Kaufmann der Gefahr aussetzen würden, sich selbst eines Rechtsverstößes zu belasten; das Verbot einer Verpflichtung zur Selbstbelastung gilt auch gegenüber Verpflichtungen des Rechnungslegungsrechts. Bei Geschäften von kleinen Unternehmen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die zu marktunüblichen Konditionen abgeschlossen worden sind, wird vielfach aber zumindest eine verdeckte

Gewinnausschüttung oder ein Verstoß gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften gegeben sein. Deren Sanktionierung ist nicht Aufgabe der Rechnungslegungsvorschriften. Wenn andererseits zur Vermeidung einer solchen Selbstbeziehung aber *sämtliche* Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen angabepflichtig sein sollen, also auch solche, die zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen worden sind, so zweifeln wir am Informationswert einer solchen Angabe. Solche „Summenangaben“ sind unergiebig, machen andererseits aber erheblichen Aufwand. Eine solche Verpflichtung ist unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt nicht empfehlenswert.

Zu Art. 17 (1) **lit. f**) regen wir an, das Wort „material“ zu streichen. Das Prinzip der Wesentlichkeit ist in Art. 5 (1) lit j) vor die Klammer gezogen normiert und bedarf daher keiner weiteren Erwähnung in den Einzelvorschriften.

- w. Bei **Art. 18** können Anhangsangaben zum fair value konsequent entfallen, wenn die Richtlinie, wie hier vorgeschlagen, eine solche fair value Bewertung im Sinne einer konsistenten Orientierung am Anschaffungswert und Realisationsprinzip nicht mehr gestattet (oben Nr. 6 und Nr. 10 lit. i).

- x. Zu **Art. 20 (1), 3. Unterabs.** merken wir an, dass die Finanzberichterstattung nicht mit schwierig operationalisierbaren und auch kaum prüfbar Informationen zu nichtfinanziellen Aspekten aufgeladen werden sollte. Die Tendenz, den Jahresabschluss mit immer mehr Informationen zu befrachten, beobachten wir mit Sorge. Bereits heute besteht die Gefahr eines „*information overkill*“.

Im Übrigen sollten solche Angaben allenfalls von PIEs verlangt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs, die Informationsanforderungen an KMU in der Richtlinie abschließend zu regeln, sollten außerdem die Mitgliedstaatenwahlrechte in **Art. 20 (3) und (4)** gestrichen werden.

- y. Das Verhältnis von **Art. 20 (20)** zu Art. 17 (1) lit. f) ist nicht ganz klar. Hierzu wäre eine Verdeutlichung wünschenswert.

- z. **Art. 23** ist in seiner systematischen Ordnung noch nicht ganz einsichtig und überzeugend. Die Pflicht zur Konzernrechnungslegung sollte auf einem klaren Prinzip beruhen (Prinzipienorientierung, oben Nrn. 1, 6), das nach unserer Auffassung das Kontroll-Konzept sein sollte. Der vorgeschlagene Art. 23 Abs. 1 lit. d), der derzeit wohl lediglich im Sinne eines Regelbeispiels formuliert ist, scheint uns das eigentliche Prinzip zum Ausdruck zu bringen, das dann aber systematisch an den Anfang der Vorschrift gehört. Zudem lässt die vorgeschlagene Formulierung der Vorschrift einige für die Praxis bedeutsame Fragen offen. Beispielsweise bleibt nach der Formulierung des Entwurfs unklar, ob Kontrolle nur *einem* Mutterunternehmen zukommen kann oder ob es denkbar ist, dass ein Tochterunternehmen mehrere Mutterunternehmen hat. Auch könnte klargestellt werden, ob das „power“-Kriterium eine rechtliche Absicherung erfordert oder rein faktische „power“ genügt.

- aa. Zu **Art. 34** regen wir die Ergänzung an, dass der Abschlussprüfer auch ein Urteil darüber abgeben sollte, dass der **Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht**. Der Lagebericht hat für viele Adressaten der Finanzberichterstattung eine zentrale Bedeutung. Dieses Berichtsinstrument sollte durch eine

Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich aufgewertet werden. Dies ist vom Abschlussprüfer auch leistbar, wenn der Lagebericht, was wir befürworten, auf einen Bericht über die wirtschaftliche Lage konzentriert bleibt und nicht mit zusätzlichen „Soft-Informationen“ belastet wird. Wenn der Unionsgesetzgeber zusätzliche, nicht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens betreffende Berichtspflichten statuieren will (was wir grundsätzlich skeptisch sehen), dann sollten diese jedenfalls nicht im Lagebericht vorgesehen werden.

bb. Schließlich regen wir an, die **Wahlrechte** der Richtlinie im Interesse einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse weiter einzuschränken (vgl. bereits unsere Anmerkungen in **Nr. 10 lit. d, f, e, q und x**):

- i. Das Wahlrecht gem. **Art. 11 Abs. 11 Unterabs. 2** des Vorschlags (Passivierungswahlrecht für sog. **Aufwandsrückstellungen**) könnte u.E. gestrichen werden (oben Nr. 10 lit. q).
- ii. Bezüglich der Bemessung der **Herstellungskosten (Art. 2 Abs. 7 S. 2** des Entwurfs) befürworten wir eine verpflichtende Einbeziehung angemessener Teile der Gemeinkosten (vgl. bereits oben Nr. 10 lit. d; entsprechend dem neuen § 255 Abs. 2 S. 2 HGB i.d.F. durch das BilMoG).
- iii. Bei einer **voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung im Anlagevermögen** ist auch für Finanzanlagen (**Art. 11 Abs. 5 lit. a** des Entwurfs) ein generelles Verbot von Wertberichtigungen erwägenswert.

gez. Prof. Dr. Joachim Hennrichs